

Gemeinde Meißenheim

Winkelstraße 28, 77974 Meißenheim
Tel. 07824 64680, Fax 07824 646815, E-Mail gemeinde@meissenheim.de
Ortenaukreis

Meißenheim, den 01.12.2017

1. Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 49 am 07.12.2017 "**Amtlicher Teil**"
2. Badische Zeitung, Lahr, Redaktion
3. Lahrer Anzeiger, Redaktion
4. Lahrer Zeitung, Redaktion
5. Dem Bezirksbeirat + Ortschaftsrat zur Kenntnisnahme
6. Aushang Rathäuser Meißenheim + Kürzell

.....

Öffentliche Gemeinderatssitzung

Zu der am **Montag, den 11. Dezember 2017 um 19.30 Uhr** im **Rathaus Kürzell** stattfindenden öffentlichen Gemeinderatssitzung ist die Bevölkerung freundlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Verpflichtung von Bürgermeister Alexander Schröder
2. Frageviertelstunde
3. Genehmigung des Protokolls
4. Information über die in der nicht öffentlichen Sitzung am 27.11.17 gefassten Beschlüsse
5. Bauanträge
 - a. Antrag im Kennznisgabeverfahren zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit einer Praxis für Heilpraktiker, sowie eine Doppelgarage und Stellplätze auf dem Flst. Nr. 2690, Johann-Pfunner-Str. 19 in Meißenheim
6. Betriebsführung für die Ortsnetze der Trinkwasserversorgung
7. Wirtschaftsplan 2018 für den Gemeindewald
8. Elternbeiträge für die Kindergärten in der Gemeinde
9. Änderung der Hauptsatzung zur Abschaffung der Ortschaftsverfassung für den Ort Kürzell sowie der Unechten Teilortswahl für die Wahl des Gemeinderats
10. Verschiedenes
11. Frageviertelstunde

Mit freundlichen Grüßen

Schröder, Bürgermeister

Gemeinde Meißenheim	Sitzung des Gemeinderats vom	11.12.17
Erläuterungen	Zu TOP	1
Öffentlich		
Verpflichtung von Bürgermeister Alexander Schröder		
Sachbearbeiter/in: Hartmut Schröder	Telefon: 07824-6468-18	Datum
Aktenzeichen: 024.12; 022.311	hartmut.schroeder@meissenheim.de	13.09.2017

1. Begründung des Beamtenverhältnisses durch Wahl

Nach allgemeinen Grundsätzen des Beamtenrechts wird ein Beamtenverhältnis durch Aushängung einer Ernennungsurkunde begründet. Beim Bürgermeister geschieht dies durch die rechtsgültige Wahl (§ 92 Nr. 2 LBG).

2. Beginn des Beamtenverhältnisses

Der Bürgermeister kann sein Amt erst nach rechtskräftigem Abschluss des Wahlprüfungsverfahrens antreten. Das Beamtenverhältnis des Bürgermeisters beginnt mit dem Amtsantritt. Eine Ernennungsurkunde ist für den Bürgermeister nicht erforderlich.

Die Amtszeit des Bürgermeisters schließt sich bei unmittelbarer Wiederwahl unmittelbar an das Ende der vorangegangenen an.

Die Amtszeit von Bürgermeister A. Schröder begann am 06.12.09 und dauert bis 05.12.17. Die zweite Amtszeit beginnt am 06.12.17 und dauert bis 05.12.25

Amtsantritt für die zweite Amtszeit ist am 06.12.17

Der Amtsantritt ist der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

3. Verpflichtung

Der Gemeinderat hat aus seiner Mitte ein Mitglied gewählt welches den Bürgermeister in öffentlicher Sitzung auf seine besonderen Amtspflichten gegenüber der Gemeinde verpflichtet. Die Verpflichtung erfolgt nach dem Amtsantritt mit folgender Formel

„Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten.

Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Gemeinde gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohner nach Kräften zu fördern.“

Gemeinde Meißenheim	Sitzung des Gemeinderats vom	11.12.17
Erläuterungen	Zu TOP	4
Information über die in der nicht öffentlichen Sitzung am 27.11.17 gefassten Beschlüsse		
Sachbearbeiter/in: Hartmut Schröder	Telefon: 07824-6468-18	Datum
Aktenzeichen: 022.311	hartmut.schroeder@meissenheim.de	29.11.2017

Abschluss eines Ing. Vertrags zur Sanierung / dem Neubau einer Brücke über den Mühlbach (Friedrichstraße)

Der Gemeinderat beauftragt einstimmig die Verwaltung, mit dem Ing. Büro Boos einen Ing. Vertrag für die Sanierung bzw. den Neubau einer Brücke über den Mühlbach abzuschließen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Mittel mit dem Haushaltsplan 2018 bereitzustellen.

Fusion und Umstrukturierung des DVV Baden-Württemberg

Mit Schreiben vom 25.10.17 haben die Datenzentrale Baden-Württemberg sowie die Rechenzentren in Baden-Württemberg, darunter auch das KIVBF = Kommunale Informationsverarbeitung Baden-Franken, über die geplante Fusion und Umstrukturierung des Datenverarbeitungsverbands Baden-Württemberg informiert.

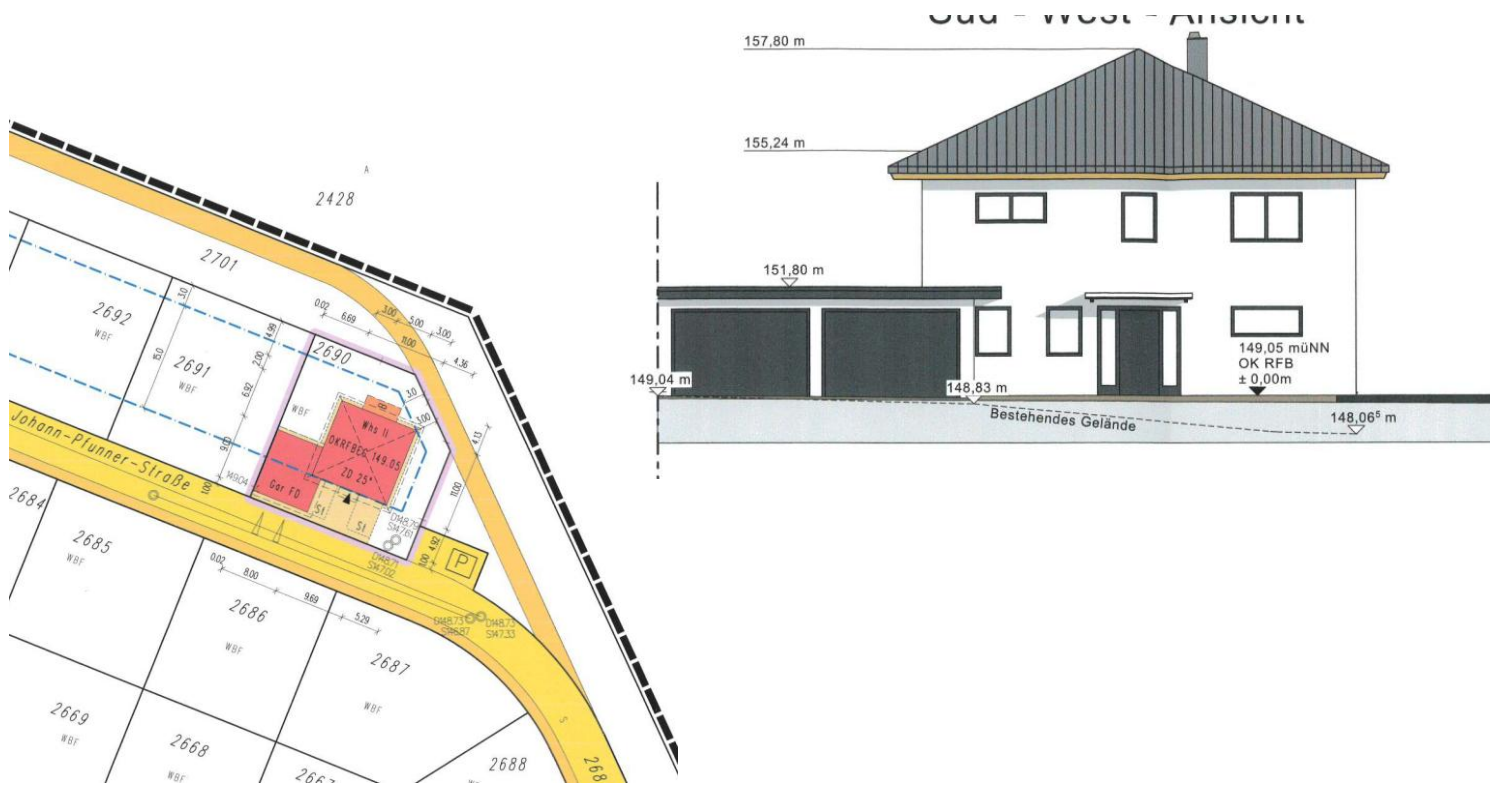
Auch in diesem Bereich finden Konzentrationsprozesse statt um die IT-Dienstleister für den Wettbewerb besser aufzustellen. Es hat sich gezeigt, dass durch die Fusion und die Auflösung der vorhandenen Mehrfachstrukturen technisch und kostenseitig wesentliche Synergien realisiert werden können.

Der Gemeinderat stimmt bereits heute der vorgeschlagenen Fusion sowie der Umstrukturierung des DVV Baden-Württemberg einstimmig zu.

Reinigung des Neuen Rathauses

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Auftrag für die Reinigung des Neuen Rathauses in Meißenheim an die Fa. Langlotz ... zu vergeben.

Gemeinde Meißenheim	Sitzung des Gemeinderats vom	11.12.2017	
Erläuterungen	Zu TOP	5.a	Öffentlich
Antrag im Kennntnisgabeverfahren zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit einer Praxis für Heilpraktiker, sowie eine Doppelgarage und Stellplätze auf dem Flst. Nr. 2690, Johann-Pfunner-Str. 19 in Meißenheim			
Sachbearbeiter/in: Franziska Reiff	Telefon: 07824-6468-23	Datum	
Aktenzeichen: 632.61	franziska.reiff@meissenheim.de	27.11.2017	



Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Hellersgrund Teil C“ und entspricht dessen Festsetzungen.

Praxisräume für freiberufliche Tätigkeiten sind gem. § 13 BauNVO zulässig.

Beschlussvorschlag:			
Der Gemeinderat nimmt den Antrag befürwortend zur Kenntnis.			
Beratungsergebnis	einstimmig		Laut Beschlussvorschlag
Mit Stimmenmehrheit	Ja	nein	Enth.

Gemeinde Meißenheim	Sitzung des Gemeinderats vom	11.12.17
Erläuterungen	Zu TOP	6 öffentlich
Betriebsführung für die Trinkwasserversorgung		
Sachbearbeiter/in: Hartmut Schröder	Telefon: 07824-6468-18	Datum
Aktenzeichen: 815.762; 022.311	hartmut.schroeder@meissenheim.de	27.11.2017

Zur Sitzung wurden Frau Kraft und Herr Herrmann von bnNetze eingeladen.

Aufgrund von Veränderungen im Personalbestand ist es erforderlich, die personelle Betreuung der Wasserversorgung neu zu organisieren. Die personelle Betreuung umfasst ein erhebliches Haftungsrisiko insbesondere bzgl. der Qualität des Trinkwassers. Aufgrund der ständig steigenden Anforderungen und der laufenden Veränderung der zugrunde liegenden Normen ist der Aufwand für die Gewährleistung des erforderlichen Wissensstands durch Aus- und Fortbildung erheblich.

Ø Abgrenzung Wasserversorgungsverband Ried / Ortsnetz Gemeinde Meißenheim

Seit dem 01.09.05 wird der Wasserversorgungsverband Ried personell durch badenova betreut. Der Wasserversorgungsverband Ried verfügt über kein eigenes Personal. Die Mitarbeiter von badenova übernehmen sämtliche Aufgaben im Zusammenhang mit der Wasserversorgung in den Anlagen des Wasserversorgungsverbands Ried. Der Aufgabenbereich des Wasserversorgungsverbands Ried endet mit den Übergabeschächten an die Ortsnetze.

Das Ortsnetz besteht aus den Versorgungsleitungen nach den Übergabeschächten inkl. Absperrschieber und Hydranten sowie den Grundstücks- und Hausanschlüssen bis zu den Wasserzählern in den Gebäuden.

Die personelle Betreuung der Ortsnetze der Wasserversorgung obliegt den Mitgliedsgemeinden. Die Ortsnetze in Meißenheim und Kürzell werden derzeit durch eigenes Personal betreut. Die Verwaltung wurde beauftragt das Leistungsverzeichnis zur personellen Betreuung der ON Wasser zu erstellen.

Ø Leistungsverzeichnis

Technische Betreuung des Ortsnetzes der Gemeinde Meißenheim zur Versorgung mit Trinkwasser

Die technische Betreuung des Ortsnetzes zur Wasserversorgung der Gemeinde Meißenheim umfasst die Bereitstellung von qualifiziertem Personal zur Erledigung der Aufgaben zu Herstellung, Betrieb, Unterhaltung, Erweiterung und Erneuerung des Ortsnetzes der Gemeinde Meißenheim zur Versorgung mit Trinkwasser.

Das Netz der Gemeinde Meißenheim besteht aus den Netzen der Orte

- Meißenheim mit einer Länge von ca. 30.000 m
- Kürzell mit einer Länge von ca. 22.000 m

Das Ortsnetz besteht aus den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen i.S. der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Meißenheim (WVS) vom 13.03.12. Diese bestehen insbesondere aus

- allen Anlagen zur Verteilung des Wassers innerhalb des Versorgungsbereichs, das sind die Versorgungsleitungen nach den Übergabeschächten des Wasserversorgungsverbands Ried, inklusive

- Absperrschieber,
- Hydranten,
- Grundstücksanschlüsse und Hausanschlüsse i.S. § 14 WVS (auch wenn diese auf privaten Grundstücken verlaufen)
- inkl. der Hauptabsperrvorrichtung,
- und der Wasserzähler.

Zum Ortsnetz gehören darüber hinaus die nicht netzgebundenen Einrichtungen der Wasserversorgung. Dies sind z.B. Feuerlöschbrunnen.

Nicht zum Ortsnetz gehören die Anlagen der Grundstückseigentümer nach dem Wasserzähler.

Die technische Betreuung umfasst insbesondere folgende Aufgaben

1. Herstellung, Überprüfung und Unterhaltung von öffentlichen Wasserversorgungsleitungen soweit diese Aufgabe nicht durch die Gemeinde als Bauherrin an Dritte übertragen wird,
2. Überwachung der Herstellung und Unterhaltung von Versorgungsleitungen durch Dritte,
3. Suche nach Leckstellen,
4. Organisation und Anpassung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen gemäß DVGW-Regelwerk,
5. Beratung und Information über die laufenden rechtlichen Änderungen, insbesondere bezüglich der einschlägigen DIN-Vorschriften und dem Regelwerk des DVGW,
6. Aktualisierung von Maßnahmen- und Alarmplänen,
7. Ableistung des Bereitschaftsdienstes, Aufnahme der Arbeiten zur Beseitigung von Versorgungsproblemen, insbesondere von Leckstellen innerhalb der durch das Regelwerk des DVGW vorgeschriebenen Zeit, maximal 30 Minuten,
8. Überwachung der Qualität des Trinkwassers im Netz, Beratung bei Grenzwertüberschreitungen,
9. Vorschläge zum Betrieb und zur Instandhaltung der Wasserverteilungsanlagen der Gemeinde einschließlich der notwendigen Vorschläge zur Wirtschaftsplanung,
10. Organisation des Einkaufs des erforderlichen Materials mit Vorhalten von Lagermaterial für die Netzunterhaltung,
11. Bauherrenberatung und Projektsteuerung für Investitionen der Gemeinde in Neubau, Erneuerung oder Erweiterung von Wasserverteilungsanlagen.

Ø Vergabeverfahren

Der Auftrag zur Betreuung der Ortsnetze Wasserversorgung muss „diskriminierungsfrei“ vergeben werden. Die Vergabe von Aufträgen im Bereich der Trinkwasserversorgung (= Sektorenauftraggeber) ist in der Sektorenverordnung geregelt. Es gilt bzgl. der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen ein Schwellenwert von 418.000 €. Liegt der Auftragswert darunter, handelt es sich um eine „Unterschwellenvergabe“.

Es kann davon ausgegangen werden, dass es sich bei der Ortsnetzbetreuung überwiegend um Aufgaben im Bereich der VOL handelt.

In umliegenden Gemeinden werden die Ortsnetze durch bnNetze oder durch eigenes Personal betreut. Es wurde vergeblich versucht, weitere Interessenten für die Aufgabe zu finden. bnNetze wurde gebeten, der Gemeinde ein Angebot zur Übernahme der Betriebsführung für die Trinkwasserversorgung der Gemeinde, d.h. für die Betreuung der Ortsnetze in Meißenheim und Kürzell vorzulegen.

Die wichtigsten Eckpunkte der Betriebsführung wären

- Die Gemeinde bleibt Eigentümerin der Ortsnetze für die Trinkwasserversorgung
- Folgende Aufgaben werden pauschal vergütet
 - § Vorhalten von aus- und fortgebildetem Personal entsprechend dem Regelwerk W 1000 und der Trinkwasserverordnung; das sind insbesondere: Führungskraft W 1000, Umweltschutzbeauftragte, Gewässerschutzbeauftragte, Fachkräfte für Betrieb und Instandhaltung, Fachkräfte zur Überwachung der Trinkwasserqualität ...
 - § Organisation der Anpassung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen gemäß DVGW-Regelwerk; Erstellung von Jahresberichten Beratung und Information über die laufenden rechtlichen Änderungen, insbesondere bezüglich der einschlägigen DIN-Vorschriften und dem Regelwerk des DVGW,
 - § Ableistung des Bereitschaftsdienstes, Organisation der Arbeiten zur Beseitigung von Versorgungsproblemen, insbesondere von Leckstellen innerhalb der durch das Regelwerk des DVGW vorgeschriebenen Zeit, maximal 30 Minuten,
 - § Organisation der Überwachung der Qualität des Trinkwassers, Beratung bei Grenzwertüberschreitungen,
 - § Vorschläge zum Betrieb und zur Instandhaltung der Wasserverteilungsanlagen der Gemeinde einschließlich der notwendigen Vorschläge zur Wirtschaftsplanung = Erstellung eines jährlichen Instandhaltungsplans zur Budgetplanung
 - § Organisation des Einkaufs des erforderlichen Materials mit Vorhalten von Lagermaterial für die Netzunterhaltung,
 - § Bauherrenberatung
- Folgende Aufgaben werden nach Aufwand vergütet
 - § Herstellung, Überprüfung, Unterhaltung der Wasserversorgungsanlagen und Beseitigung von Störungen in öffentlichen Wasserversorgungsleitungen soweit diese Aufgabe nicht durch die Gemeinde als Bauherrin an Dritte übertragen wird, sowie Ing. Leistungen zur Vergabe
 - § Überwachung der Herstellung und Unterhaltung von Versorgungsleitungen durch Dritte
 - § Suche nach Leckstellen
 - § Aktualisierung von Maßnahmen- und Alarmplänen,
 - § Erstellung eines Wasserversorgungskonzepts, bzw. einer Instandhaltungsstrategie, einer Schwachstellenanalyse
 - § Wechsel von Wasserzählern

§ Organisation der Leistungen für die Herstellung bzw. Unterhaltung von Grundstücksanschlüssen

- Vor Übernahme der Betriebsführung muss die Gemeinde den Leitungsbestand des Trinkwasser Netzes digitalisieren und die Daten an bnNetze übergeben.
- Die Vereinbarung hat eine Laufzeit ab 01.01.18 von zunächst einem Jahr und verlängert sich stillschweigend um jeweils ein weiteres Jahr falls keine Kündigung erfolgen sollte.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat möge die Vereinbarung zur Betriebsführung in der Trinkwasserversorgung der Gemeinde mit bnNetze beschließen.

Die Verwaltung wird beauftragt mit dem Haushaltsplan 2018 die erforderlichen Mittel bereitzustellen.

Beratungsergebnis	einstimmig		Laut Beschlussvorschlag
Mit Stimmenmehrheit	Ja	nein	Enth.

Gemeinde Meißenheim	Sitzung des Gemeinderats vom		11.12.17
Erläuterungen	Zu TOP	7	Öffentlich
Forstwirtschaftsplanung 2018			
Sachbearbeiter/in: Hartmut Schröder	Telefon: 07824-6468-18		Datum
Aktenzeichen: 855.12; 022.311	hartmut.schroeder@meissenheim.de		27.11.2017

Zur Sitzung wurde der Revierleiter des Forstreviers Meißenheim, Gunter Hepfer, eingeladen. Herr Hepfer wird den Gemeinderat zu folgenden Punkten informieren:

- Wirtschaftsplan 2018

Der Entwurf für den Bewirtschaftungsplan ist als Anlage beigelegt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat möge den Entwurf für den Bewirtschaftungsplan des Forstreviers Meißenheim billigen und diesen als Bestandteil in die Haushaltsplanung 2018 der Gemeinde aufnehmen.

Beratungsergebnis	einstimmig		Laut Beschlussvorschlag
Mit Stimmenmehrheit	Ja	nein	Enth.



Holzerlösplanung 2018

Forstbezirk:	Lahr		
Waldbesitzer :	Gemeinde Meißenheim		
Reviername:	Neuried-Meißenheim		
Sorten in Fm o.R.	Aufarbeitung Menge fm Plan	Erlöse €/fm Plan	Gesamterlös € Plan
Fichte/Tanne Stammholz1 normal			
Fichte/Tanne Stammholz2 normal			
Fichte/Tanne Stammh.Standartlänge1			
Fichte/Tanne Stammh.Standartlänge2			
Douglasie Stammholz normal			
Douglasie Stammholz Standartlänge			
Kiefer Stammholz			
Lärche Stammholz			
Summe Ndh Stammholz	0		0 €
Buche Stammholz			
Eiche Stammholz			
Roteiche Stammholz			
Esche Stammholz	30	75,00	2.250 €
Ahorn Stammholz			
Übriges Hartlaub-Stammholz UI,Kir			
Pappel Stammholz			
Erle Stammholz			
Summe LBH Stammholz %	30	75,00	2.250 €
Buche IL			
Eiche/Roteiche IL			
Übriges Hartlaub-IL			
Weichlaub-IL			
sonstiges Industrieholz Fm			
Weichlaub-Hackschnitzel Fm			
Summe Industrieholz %	0		0 €
Nadel-Brennholz Fm			
Laub-Brennholz-lang Fm %	630	50,00	31.500 €
Verbilligtes Bürgerholz Fm			
DS-Ndh/Flächenlose Fm			
DS-Lbh/Flächenlose Fm %	720	10,00	7.200 €
Gesamteinschlag u. Erlös des FWJ	1380	29,67	40.950 €
zuzügl. Erlöse aus Vorjahreseinschlag			
Sortiment Brenn-Schichtholz			
Sortiment			
abzügl. Erlöse lfd. Einschlag im Folgejahr			
Sortiment			0 €
Sortiment			0 €
Vermarktete Holzmenge u. Erlös im HJ	1380,00	29,67	40.950 €
Kalk.Ertragsverlust Bürgergabholz Fm			0 €
Anmerkung: Holzerlös ohne DS		51,14	



Erlösübersicht

Forstbezirk: Lahr	Forstwirtschaftsjahr: 2018
Waldbesitzer: Gemeinde Meissenheim	Reviernummer: 24
Reviernamen: Neuried-Meissenheim	

Erlösart-Nr.	Erlösart Bezeichnung	Gesamterlös in € Plan	BUZ
101	Holzerlöse incl. Rotabsetzungen	40.950 €	A31
103	Rückerlöse Wildschutz	1.000 €	C29
104	Erstattete Wildschäden		C29
105	Erstattung Wegunterhaltungskosten		E10
107	Erstattung Wege/Brücken/Schilder- Sachschäden		E99
111	Kassenwirksame Erlöse aus forstl. Saat- u. Pflanzgut		H11
112	Verrechnungserlöse aus forstl. Saat- u. Pflanzgut		H11
113	Kassenw. Erlöse/Förderung aus/für Holzkons.anlagen		H12
114	Verrechnungserlöse aus Holzkonservierungsanlagen		H12
115	Kassenwirks. Erlöse sonst. Nebennutzungen/-betrieben		H19
117	Vermischte Betriebseinnahmen aus PG Holzproduktion		A31
118	Verrechnungserlöse (Bürgergabholz Einnahmeverlust)		A31
119	Fördermittel Holzernte		A1101
120	Fördermittel Kulturen aus 2017	6.000 €	B20
121	Fördermittel Waldschutz		C30
122	Fördermittel Bestandespflege		D10
123	Fördermittel Erschließung		E10
	ab 2017 10x5000EU Ökopunkte für Wref. Wiedesetzli		
203	Erlöse aus Leistungen von Schutzfunktionen Waldref. Wiedesetzli	5.000 €	J11
304	Erlöse aus Vermietung/Förderung von Erholungseinrichtung.		K11
401	Jagdpacht, sonst. Jagdeinnahmen	4.400 €	L22
402	Erlöse Verpacht. v. Steinbrüch., Deponien, Kiesgewinnung..		L22
403	Erlöse Vermietung, sonstiger Verpacht. und Gestattung.....		L22
411	Erlöse aus Umsetzung i. a. Betriebsteile/Bauhof		L94
414	Vermischte Erlöse Forstbetrieb (Verkauf bewegl. Sachen...)		L99
503	Erstattungen für Wirtschaftsverwaltung / FVKB		Z12
603	Erstattungen für Betreuungen im PW		Z22
702	Erstattung/Rückersätze von Verwaltungsausgaben		Z33
1401	Erstattung/Rückersätze von Arbeiten auf Rechnung Dritter		Z99
	Summe der Erlöse aller Produktbereiche	57.350 €	

Anmerkung



Bewirtschaftungsplan - Verwaltungshaushalt Gemeinde Meissenheim

Untere Forstbehörde	Forstbezirk:	Forstrevier:	FWJahr:
Amt für Waldwirtschaft Ortenaukreis	Lahr	Neuried-Meißenheim	2018

jährlicher Einrichtungshiebssatz Efm o. R.	ausgeglichener Hiebssatz Efm o. R.	Jährlicher Einschlag Plan Efm o. R.
1500	1277	1380

BUZ	Plan Kostenstelle	Einnahmen/Ertrag Plan		Ausgaben/Aufwand Plan		Überschuß Plan
		Kasse	Verrechnung	Kasse	Verrechnung	Kasse
A	Ernte von Forsterzeugnissen	40950	0	25300	740	14910
B	Kulturen	6000		5200	370	430
C	Waldschutz	1000		2500	370	-1870
D	Bestandspflege	0		2000		-2000
E	Erschließung	0		1000	1640	-2640
F	Jagd	4400				4400
G	Maschinen Bauhof		900	900	0	0
H	Nebenbetriebe	0	0	0	0	0
J	Schutzfunktionen	5000		500	1000	3500
K	Erholungsvorsorge	0		3500	3740	-7240
L	allgem. Betriebskosten	0		600	0	-600
N	Verwaltungskosten	0	4000	17200	0	-13200
P	Bauhof Lohnmittel		2960	2960	0	0
P	Berufsgenossenschaft			3000	0	-3000
						0
	Kassenwirksame Beträge	57350		64660		-7310
	Verrechnungen		7860		7860	0
	Ergebnis	65210		72520		-7310

Verr.= Lohn

Verr.= Lohn

Verr.= Lohn

Verr.=740 Lohn+900 Masch.

Verr.= Verwalt.

Verr= 3000Verw+740Lohn

aufgestellt:
Neuried, 26.11.2017
Gunter Hepfer

**Betriebsergebnis Sektor Holzproduktion
ohne Sozialfunktion :**

-3570

Gemeinde Meißenheim	Sitzung des Gemeinderats vom		11.12.17
Erläuterungen	Zu TOP	8	Öffentlich
Elternbeiträge für die Kindergärten in der Gemeinde			
Sachbearbeiter/in: Hartmut Schröder	Telefon: 07824-6468-18		Datum
Aktenzeichen: 460.15; 022.311	hartmut.schroeder@meissenheim.de		27.11.2017

Mit dem Rundschreiben vom 08.05.17 hat der Gemeindegtag die Empfehlung zur Festsetzung der Elternbeiträge in Kindertagesstätten für die Jahre 2017/18 und 2018/19 herausgegeben. Die Elternbeiträge für die Ü3 Betreuung liegen im Bereich der Empfehlung. Die Elternbeiträge für die Krippenbetreuung liegen für 1-Jährige im Bereich der Empfehlung. Für die 2-Jährigen mit nur einem oder zwei Kindern in der Betreuung ist die Empfehlung noch nicht ganz erreicht.

Das Thema wurde am 10.07.17 im Gemeinderat beraten. Der Gemeinderat hat die Vorberatung über die Festsetzung der Elternbeiträge für die Kindergärten einstimmig dem Kuratorium zur erneuten Vorberatung zugewiesen. In der Sitzung am 28.09.17 hat das Kuratorium für die Kindergärten in der Gemeinde über die Festsetzung der Elternbeiträge für die Kindergärten in der Gemeinde beraten.

Insgesamt haben die Elternbeiträge in den drei Kindergärten in der Gemeinde ca. 14% der Gesamtausgaben gedeckt.

Bürgermeister A. Schröder hat die Eltern der Kindergärten über die Finanzierung der Kindergärten informiert.

Das Kuratorium schlägt dem Gemeinderat vor, die Elternbeiträge für die Kleinkindbetreuung Ü3, ausgehend von den Elternbeiträgen für 2016 = 100% wie folgt festzusetzen:

ab 01.01.2018 = 104%

ab 01.09.2018 = 107%

Das Kuratorium schlägt dem Gemeinderat vor, die Elternbeiträge für die Betreuung der Kindergartenkinder Ü3 ab dem 01.01.2018, bzw. ab dem 01.09.2018 entsprechend der Empfehlung des Gemeindegtags und der Berechnung durch die Tabelle festzusetzen.

Auszugsweise bedeutet dies konkret:

Elternbeiträge U 3 Gruppen, 6,5 Std. Öffnungszeiten/Tag

Anzahl Kinder in der Familie	Empfehlung*	Ab 01.01.2018 einjährige Kinder, + 4%	Ab 01.01.2018 zweijährige Kinder, + 4 %
1	385,-	354,- 340,-**	315,- 303,-
2	286,-	274,- 263,-	248,- 238,-
3	194,-	186,- 179,-	180,- 173,-
4	77,-	75,- 72,-	75,- 72,-

- * Keine Unterscheidung zwischen ein- und zweijährigen Kindern
- ** **Aktueller Beitrag**

Elternbeiträge U 3 Gruppen, 4,5 Std. Öffnungszeiten/Tag

Anzahl Kinder in der Familie	Empfehlung	Ab 01.01.2018 einjährige Kinder, + 4%	Ab 01.01.2018 zweijährige Kinder, + 4 %
1	266,-	245,- 235,-	218,- 210,-
2	198,-	190,- 182,-	172,- 165,-
3	134,-	129,- 124,-	125,- 120,-
4	53,-	52,- 50,-	52,- 50,-

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat möge dem Beschlussvorschlag des Kuratoriums für die Kindergärten in der Gemeinde folgen und die Elternbeiträge für die Kleinkindbetreuung U3, ausgehend von den Elternbeiträgen für 2016 = 100% wie folgt festsetzen:

ab 01.01.2018 = 104%

ab 01.09.2018 = 107%

Die Elternbeiträge für die Betreuung der Kindergartenkinder Ü3 werden ab dem 01.01.2018, bzw. ab dem 01.09.2018 entsprechend der Empfehlung des Gemeindetags und der Berechnung durch die Tabelle festgesetzt.

Beratungsergebnis	einstimmig		Laut Beschlussvorschlag
Mit Stimmenmehrheit	Ja	nein	Enth.

	Kinder	Ev. KiGa M		Kath. KiGa K	GT+4K			
		Std/Woche	Std/Woche					
RG		31,25	32,50	32,50	30,00			
	1	117,00 €	121,00 €	121,00 €	112,00 €			
	2	89,00 €	92,00 €	92,00 €	85,00 €			
	3	58,00 €	61,00 €	61,00 €	56,00 €			
	4	19,00 €	20,00 €	20,00 €	18,00 €			
RG erw.		35,00	37,50	37,50				
	1	131,00 €	140,00 €	140,00 €				
	2	99,00 €	106,00 €	106,00 €				
	3	65,00 €	70,00 €	70,00 €				
	4	21,00 €	23,00 €	23,00 €				
VÖ		32,50	32,50	32,50	RG+25%			
	1	152,00 €	152,00 €	152,00 €	140,00 €			
	2	115,00 €	115,00 €	115,00 €	106,25 €			
	3	76,00 €	76,00 €	76,00 €	70,00 €			
	4	24,00 €	24,00 €	24,00 €	22,50 €			
GT		43,00	44,00	45,00	Keine Empfehlung			
	1	231,00 €	236,00 €	242,00 €		wie VÖ Zuschlag		
	2	175,00 €	179,00 €	183,00 €			115,0%	
	3	115,00 €	118,00 €	121,00 €				Personalbedarf KiTaVO
	4	37,00 €	38,00 €	39,00 €				
U3am		RG	VÖ	RG	Empfehlung Zuschlag 100%			
		27,50	32,50	25,00	U3amRG (27,5)	U3amVÖ		
	1	205,00 €	257,00 €	186,00 €	205,00 €	280,00 €		
	2	156,00 €	203,00 €	142,00 €	156,00 €	213,00 €		
	3	103,00 €	140,00 €	94,00 €	103,00 €	140,00 €		
4	33,00 €	45,00 €	30,00 €	33,00 €	45,00 €			

AG Verwaltung 22.03.16
 Kuratorium 03.05.16
 Gemeinderat 20.06.16
 Kirchengemeinderat

2016

Krippe	4,5 Stunden Öffnung		6,0 Stunden Öffnung		6,0 Stunden
	1-Jährige	2-Jährige	1-Jährige	2-Jährige	Empfehlung
1	236,00 €	210,00 €	314,00 €	280,00 €	327,00 €
2	182,00 €	165,00 €	243,00 €	220,00 €	243,00 €
3	124,00 €	120,00 €	165,00 €	160,00 €	165,00 €
4	50,00 €	50,00 €	66,00 €	66,00 €	66,00 €
	5,0 Stunden Öffnung		6,5 Stunden Öffnung		
	1-Jährige	2-Jährige	1-Jährige	2-Jährige	
	262,00 €	233,00 €	340,00 €	303,00 €	
	203,00 €	183,00 €	263,00 €	238,00 €	
	138,00 €	133,00 €	179,00 €	173,00 €	
	55,00 €	55,00 €	72,00 €	72,00 €	

	Kinder	Ev. KiGa M		Kath. KiGa K	GT+4K
		Std/Woche	Std/Woche		
		31,25	32,50		
RG	1	126,00 €	131,00 €	131,00 €	121,00 €
	2	96,00 €	100,00 €	100,00 €	92,00 €
	3	64,00 €	66,00 €	66,00 €	61,00 €
	4	21,00 €	22,00 €	22,00 €	20,00 €

	Kinder	Ev. KiGa M		Kath. KiGa K	GT+4K
		Std/Woche	Std/Woche		
		37,50	35,00		
RG erw.	1	151,00 €	141,00 €	151,00 €	
	2	115,00 €	107,00 €	115,00 €	
	3	76,00 €	71,00 €	76,00 €	
	4	25,00 €	23,00 €	25,00 €	

	Kinder	Ev. KiGa M		Kath. KiGa K	GT+4K
		Std/Woche	Std/Woche		
		32,50	32,50		
VÖ	1	164,00 €	164,00 €	164,00 €	151,25 €
	2	125,00 €	125,00 €	125,00 €	115,00 €
	3	83,00 €	83,00 €	83,00 €	76,25 €
	4	27,00 €	27,00 €	27,00 €	25,00 €

	Kinder	Ev. KiGa M		Kath. KiGa K	GT+4K
		Std/Woche	Std/Woche		
		43,00	42,50		
GT	1	249,00 €	246,00 €	261,00 €	
	2	190,00 €	187,00 €	198,00 €	
	3	126,00 €	124,00 €	132,00 €	
	4	41,00 €	41,00 €	43,00 €	

	Kinder	Ev. KiGa M		Kath. KiGa K	GT+4K
		Std/Woche	Std/Woche		
		27,50	32,50		
U3am	1	222,00 €	303,00 €	222,00 €	303,00 €
	2	169,00 €	230,00 €	169,00 €	230,00 €
	3	112,00 €	153,00 €	112,00 €	153,00 €
	4	37,00 €	50,00 €	37,00 €	50,00 €

AG Verwaltung 24.04.17
 Kuratorium 28.09.17
 Gemeinderat 06.11.17
 Kirchengemeinderat

2018

ab 01.01.18

RG+25%
 151,25 €
 115,00 €
 76,25 €
 25,00 €

Keine
 Empfehlung

wie VÖ
 Zuschlag
 115,0%
 Personalbedarf KiTaVO

Empfehlung Zuschlag 100%
 U3amRG U3amVÖ
 222,00 € 303,00 €
 169,00 € 230,00 €
 112,00 € 153,00 €
 37,00 € 50,00 €

Krippe

		4,5 Stunden Öffnung	
		1-Jährige	2-Jährige
1		245,00 €	218,00 €
2		190,00 €	172,00 €
3		129,00 €	125,00 €
4		52,00 €	52,00 €

		6,0 Stunden Öffnung	
		1-Jährige	2-Jährige
		327,00 €	291,00 €
		253,00 €	229,00 €
		172,00 €	166,00 €
		69,00 €	69,00 €

		6,0 Stunden
		Empfehlung
		355,00 €
		264,00 €
		179,00 €
		71,00 €

Kuratorium 28-09-17
 Beitrag 2016 *104%

		5,0 Stunden Öffnung	
		1-Jährige	2-Jährige
		273,00 €	243,00 €
		211,00 €	191,00 €
		143,00 €	138,00 €
		58,00 €	58,00 €

		6,5 Stunden Öffnung	
		1-Jährige	2-Jährige
		354,00 €	315,00 €
		274,00 €	248,00 €
		186,00 €	180,00 €
		75,00 €	75,00 €

	Kinder	Ev. KiGa M		Kath. KiGa K	GT+4K
		Std/Woche	Std/Woche		
		31,25	32,50		
RG	1	129,00 €	134,00 €	134,00 €	124,00 €
	2	99,00 €	103,00 €	103,00 €	95,00 €
	3	66,00 €	68,00 €	68,00 €	63,00 €
	4	22,00 €	23,00 €	23,00 €	21,00 €

	Kinder	Ev. KiGa M		Kath. KiGa K	GT+4K
		Std/Woche	Std/Woche		
		37,50	35,00		
RG erw.	1	155,00 €	145,00 €	155,00 €	
	2	119,00 €	111,00 €	119,00 €	
	3	79,00 €	74,00 €	79,00 €	
	4	26,00 €	25,00 €	26,00 €	

	Kinder	Ev. KiGa M		Kath. KiGa K	GT+4K
		Std/Woche	Std/Woche		
		32,50	32,50		
VÖ	1	168,00 €	168,00 €	168,00 €	RG+25% 155,00 €
	2	129,00 €	129,00 €	129,00 €	118,75 €
	3	85,00 €	85,00 €	85,00 €	78,75 €
	4	28,00 €	28,00 €	28,00 €	26,25 €

	Kinder	Ev. KiGa M		Kath. KiGa K	GT+4K
		Std/Woche	Std/Woche		
		43,00	42,50		
GT	1	255,00 €	253,00 €	267,00 €	Keine Empfehlung
	2	196,00 €	193,00 €	205,00 €	
	3	130,00 €	128,00 €	136,00 €	
	4	43,00 €	43,00 €	45,00 €	

	Kinder	Ev. KiGa M		Kath. KiGa K	GT+4K
		Std/Woche	Std/Woche		
		27,50	32,50		
U3am	1	227,00 €	308,00 €	227,00 €	310,00 €
	2	174,00 €	238,00 €	174,00 €	238,00 €
	3	116,00 €	158,00 €	116,00 €	158,00 €
	4	39,00 €	53,00 €	39,00 €	53,00 €

AG Verwaltung 24.04.17
 Kuratorium 28.09.17
 Gemeinderat 06.11.17
 Kirchengemeinderat

2018

ab 01.09.18

wie VÖ
 Zuschlag
 115,0%
 Personalbedarf KiTaVO

Empfehlung Zuschlag 100%
 U3amRG U3amVÖ
 227,00 € 310,00 €
 174,00 € 238,00 €
 116,00 € 158,00 €
 39,00 € 53,00 €

Krippe

		4,5 Stunden Öffnung	
		1-Jährige	2-Jährige
1	252,00 €	225,00 €	
2	195,00 €	176,00 €	
3	133,00 €	128,00 €	
4	53,00 €	53,00 €	

		5,0 Stunden Öffnung	
		1-Jährige	2-Jährige
	280,00 €	250,00 €	
	217,00 €	196,00 €	
	148,00 €	143,00 €	
	59,00 €	59,00 €	

		6,0 Stunden Öffnung	
		1-Jährige	2-Jährige
	336,00 €	300,00 €	
	260,00 €	235,00 €	
	177,00 €	171,00 €	
	71,00 €	71,00 €	

		6,5 Stunden Öffnung	
		1-Jährige	2-Jährige
	364,00 €	325,00 €	
	282,00 €	255,00 €	
	192,00 €	185,00 €	
	77,00 €	77,00 €	

		6,0 Stunden
	Empfehlung	365,00 €
		272,00 €
		184,00 €
		73,00 €

Kuratorium 28-09-17
 Beitrag 2016 *107%

Gemeinde Meißenheim	Sitzung des Gemeinderats vom	11.12.17
Erläuterungen	Zu TOP	9
Ortschaftsverfassung für den Ort Kürzell / Unechte Teilortswahl		
Sachbearbeiter/in: Hartmut Schröder	Telefon: 07824-6468-18	Datum
Aktenzeichen: 025.10; 022.311	hartmut.schroeder@meissenheim.de	29.11.2017

Mitglieder des Gemeinderats haben mit Schreiben vom 05.05.14 die Beratung des folgenden Punkts in einer öffentlichen Sitzung des Gemeinderats beantragt.

**„Abschaffung der unechten Teilortswahl, des Ortschaftsrats
Kürzell sowie des Bezirksbeirats von Meißenheim.“**

In der öffentlichen Sitzung am 13.10.14 hat der Gemeinderat über den Antrag aus der Mitte des Gremiums wg. des Namens der Gemeinde, der unechten Teilortswahl sowie der Ortschafts- und Bezirksverfassung beraten.

Der Gemeinderat hat den Antrag zur Änderung des Namens der Gemeinde einstimmig verworfen. Die weiteren Punkte sollen im Jahr 2017 dem Ortschaftsrat zur Vorberatung und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 21.01.1972 die Hauptsatzung in der Urfassung beschlossen. Diese gilt nach verschiedenen Änderungen in der heutigen Fassung.

Ortschaftsverfassung

Mit den §§ 8 ff der Hauptsatzung hat der Gemeinderat festgelegt, dass für den Ort Kürzell die „Ortschaftsverfassung“ gilt.

Entsprechend § 68 GemO müssen für eine Ortschaft ein Ortschaftsrat gebildet und ein Ortsvorsteher bestellt werden. Es kann eine Ortsverwaltung eingerichtet werden.

Dem Ortschaftsrat wurden verschiedene Angelegenheiten zur Vorberatung, bzw. zur Entscheidung übertragen.

Unechte Teilortswahl

Mit § 2 der Hauptsatzung hat der Gemeinderat festgelegt, dass die Wahl des Gemeinderats nach den Grundsätzen der „Unechten Teilortswahl“ erfolgt.

Es wurden zwei Wohnbezirke gebildet. Dies sind die ehemals selbständigen Gemeinden Meißenheim und Kürzell. Es wurde festgelegt, dass für jeden Ort eine festgelegte Zahl an Mitgliedern in den Gemeinderat gewählt wird.

- Meißenheim = 8 Mitglieder des Gemeinderats
- Kürzell = 6 Mitglieder des Gemeinderats

Mit der Unechten Teilortswahl soll garantiert werden, dass einzelne Teilorte in einem bestimmten Verhältnis im Gemeinderat repräsentiert sind.

Die gewählten Mitglieder des Gremiums repräsentieren die gesamte Gemeinde. Die Wahlberechtigten der Gemeinde können ihre Stimmen an alle Kandidaten vergeben. Dies gilt unabhängig davon in welchem Wohnbezirk die Wahlberechtigten oder die Kandidaten wohnen.

Bei einer „echten“ Teilortswahl könnte jeder Teilort nur seine eigene Vertretung wählen. Eine solche sieht die Gemeindeordnung für Baden-Württemberg nicht vor.

Für eine Abschaffung der Ortschaftsverfassung oder der Unechten Teilortswahl wäre die Änderung der Hauptsatzung erforderlich.

Eine Änderung der Hauptsatzung durchzuführen müsste mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderats beschlossen werden (§ 4 Abs. 2 GemO).

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister und 14 ehrenamtlichen Mitgliedern. Dies sind zusammen 15 Mitglieder. Die Mehrheit besteht somit aus 8 Stimmen.

Der Ortschaftsrat hat in der öffentlichen Sitzung am 20.11.17 über die genannten Themen vorberaten und dem Gemeinderat einen Beschlussvorschlag unterbreitet

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat möge beschließen, die Ortschaftsverfassung sowie die unechte Teilortswahl beizubehalten. Die Hauptsatzung wird nicht geändert.

Beratungsergebnis	einstimmig		Laut Beschlussvorschlag
Mit Stimmenmehrheit	Ja	nein	Enth.